

Amt für öffentliche Ordnung
Dezernat IV

Adresse: Fehrenbachallee 12
Gebäude A
79106 Freiburg i. Br.
Internet: www.freiburg.de
E-Mail*: afo@stadt.freiburg.de

19.09.2024

**Allgemeinverfügung
zur Erteilung von Auflagen
für die nicht angemeldete „Nachtanzdemo“ am 20.09.2024**

Die Stadt Freiburg im Breisgau erlässt als Versammlungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Für die auf den 20.09.2024 im Stadtteil Stühlinger in Freiburg angekündigte, aber nicht angemeldete „Nachtanzdemo“ gelten folgende Auflagen:
 1. In der Zeit bis 22.00 Uhr darf die Lautstärke (Immissionsrichtwert) von 80 dB(A) gemessen in fünf Metern von der Emissionsquelle durch die zum Einsatz kommende Lautsprecheranlagen nicht überschritten werden.
 2. Ab 22.00 Uhr gelten folgende Grenzwerte für die Lautstärke mitgeführter Lautsprecheranlagen:
 - a. Im Falle eines Aufzugs durch Straßen und Wege mit anliegender Wohnbebauung darf der Immissionsrichtwert von 65 dB(A) gemessen in fünf Metern von der Emissionsquelle (Lautsprecher) nicht überschritten werden.
 - b. Im Fall einer stationären Kundgebung auf dem Stühlinger Kirchplatz oder anderen Plätzen mit weiter entfernter Wohnbebauung darf der Immissionsrichtwert von 80 dB(A) gemessen in fünf Metern von der Emissionsquelle (Lautsprecher) nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte jeweils um 15 dB(A) überschreiten.

3. Motorisierte Fahrzeuge dürfen nur teilnehmen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Die Fahrzeuge müssen zugelassen, verkehrssicher und versichert (gültiges Kfz-Kennzeichen) sein. Gültige Fahrzeugpapiere müssen vorhanden sein.
 - b. Der/Die Fahrer_in muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (Führerschein) sein und darf nicht unter Alkohol-/Drogeneinfluss stehen.
 - c. Während des Aufzugs sind die Fahrzeuge mit einem Flatterband zu sichern, das in ausreichendem Abstand vom Fahrzeug durch Personen geführt wird. Bei Fahrzeugen bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht sind hierfür mindestens vier Personen, bei Fahrzeugen mit höherem zulässigem Gesamtgewicht sechs Personen pro Fahrzeug einzusetzen.
- II. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I verfügten Auflagen wird hiermit angeordnet.
- III. Für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die unter Ziffer I. verfügten Auflagen wird unmittelbarer Zwang angedroht.
- IV. Diese Allgemeinverfügung wird am 19.09.2024 per Eilbekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter www.freiburg.de/bekanntmachungen ortsüblich bekanntgemacht. Sie gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) am darauffolgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsgrundlagen

§ 15 Absatz 1 des Versammlungsgesetzes (VersG)

§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

§§ 20 und 26 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG)

§ 7 der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Freiburg i. Br. (Bekanntmachungssatzung)

Begründung

1.) Sachverhalt

Auf den Internetseiten www.tacker.fr und <https://nachttanz.noblogs.org> wird mit folgenden Worten zur Teilnahme an einer sogenannten Nachttanzdemo aufgerufen, die am Freitag, 20.09.2024 um ca. 21.00 Uhr im Freiburger Stadtteil Stühlinger beginnen soll:

Liebe Nachtaktive, macht euch bereit!

Am 20.09 ist es wieder Zeit für eine Nachttanzdemo in unserer wundervollen und grässlichen Stadt Freiburg. Wir treffen uns irgendwo in der Stühlinger-Mitte um ca. 21 Uhr, folgt einfach der Musik!

Airbnbs und Leerstand nehmen uns unseren Wohnraum weg und Freiräume sind für die Stadt immer noch irrelevant. Cops kontrollieren uns wann und wo sie wollen, um ihre Macht zu demonstrieren. Auch das Boxenverbot gilt immer noch und treibt uns nach wie vor in den Wahnsinn. Für Profit wird eine saubere Fassade angestrebt für die alle, die hier wirklich leben, verdrängt werden sollen.

Um unseren Lebensraum nach unseren Bedürfnissen selbst zu gestalten wollen wir uns die Stadt, wenn auch nur für ein paar Stunden, wieder nehmen und damit ein eindeutiges Zeichen setzen! Unter dem Motto „Unite in the Dark“ werden wir uns zusammen mit euch und vielen weiteren Menschen klar gegen Gen-trifizierung, Tourifizierung und Polizeistaat einsetzen sowie für mehr subkultu-relle Freiräume.

Schickt deshalb den Aufruf rum, markiert den Tag fett in eurem Kalender, kommt mit euren Friends vorbei und lasst uns zusammen in die Nacht tanzen!

Mehr Infos und aktuelle Updates findet ihr auf unseren Social Media Kanälen (Insta, Twitter, Mastodon) unter @nachtntanz_freiburg oder auf unserer Website: <https://nachtntanz.noblogs.org>

*Gegen die Stadt der Bonzen – Schaffen wir eine lebendige Stadt für Alle!
Auf eine wundervolle und kämpferische Nacht – Unite in the Dark!*

Diese demonstrative Aktion ist bei der zuständigen Versammlungsbehörde nicht angemeldet.

Zuletzt fanden am 25.10.2019 und – nach coronabedingter Unterbrechung – am 17.06.2023 ähnliche unangemeldete Versammlungen in Freiburg statt. Dabei kam es zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Die nicht angemeldete Nachttanzdemo am 25.10.2019 fand im Rahmen von damaligen so genannten „Squatting Days“ statt (*to squat* = englisch u. a. für Häuser besetzen). Diese Aktionswoche in der KTS Freiburg rund um Häuserkämpfe war verbunden mit einem Aufruf zu dezentralen autonomen Aktionen und einer DIY-Organisierung der Aktionsinfrastruktur. An der Nachttanzdemo nahmen etwa 1.100 Personen teil. Die Versammlung begann auf dem Stühlinger Kirchplatz und führte in Begleitung eines Lautsprecherwagens durch die Innenstadt in den Stadtteil Wiehre. Im Verlauf des Aufzugs kam es zu einer Hausbesetzung in der Kronenstraße 21, es wurden Rauchtöpfe sowie Pyrotechnik gezündet und es kam zu Rangeleien mit den bzw. Flaschenwürfen auf die Einsatzkräfte(n) der Polizei. Eine Versammlungsleitung gab sich nicht zu erkennen bzw. war nicht feststellbar; Personen, welche sich als Ansprechpartner_innen für die Polizei zur Verfügung stellten, waren nicht in der Lage, auf die Versammlung einzuwirken bzw. gaben an, dass sie mit den akuten Geschehnissen nichts zu tun hätten. Zudem hielt sich die Kundgebung nicht an die abgesprochene Aufzugsstrecke und versuchte von dieser abzuweichen. Zusammengefasst kam es durch die Kundgebung nicht nur zu den erwartbaren Ordnungsstörungen (Ruhestörungen etc.), sondern auch zu Straftaten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Versammlung. Insgesamt

war keine wirkliche Kooperationsbereitschaft von Seiten der Versammlung festzustellen.

Für den 17.06.2023 hatten unbekannte Personen über www.tacker.fr und weiteren Kanälen zur Teilnahme an einer „Nachtanzdemo für subkulturelle Freiräume“ aufgerufen, die ebenfalls nicht angemeldet war. Die Versammlung sollte um 21.00 Uhr auf dem Stühlinger Kirchplatz in Freiburg beginnen. Zu dieser Zeit fand an diesem Ort jedoch die Nostalgische Messe statt. Die Versammlungsbehörde der Stadt Freiburg beschied deswegen mit Allgemeinverfügung vom 15.06.2024, dass die Versammlung bis 23.00 Uhr nicht auf dem Stühlinger Kirchplatz stattfinden darf. Die Verantwortlichen reagierten, indem sie den Ort des Auftakts verlegten und die Teilnehmer_innen mit folgenden Worten informierten: „Der Start wird nun in der Nähe des Stühlinger Kirchplatzes sein (wir werden uns schon finden... ;) folgt einfach der Musik!)“.

Gegen 21.00 Uhr fanden sich interessierte Teilnehmer_innen der geplanten Nachtanzdemo in der Eschholzstraße auf Höhe der Sparkassenfiliale zusammen. Die Polizei konnte mit Vertreter_innen der Gruppe mündlich eine Aufzugsstrecke vereinbaren, die über die Eschholzstraße, Breisacher Straße, Zur Unterführung, Bismarckallee, Wilhelmstraße, Kronenbrücke, Kronenstraße und Merzhauser Straße zum Alfred-Döblin-Platz verlaufen sollte. Der Aufzug begann um 21.55 Uhr. Um 22.08 Uhr stoppte der Aufzug im Bereich der Egonstraße, weil einzelne Personen versuchten, auf den Lederleplatz durchzubrechen. Die Gruppierung hielt somit – wie bereits bei der Nachtanzdemo am 25.10.2019 – den mit der Polizei vereinbarten Aufzugsweg nicht ein.

Am Aufzugsende fuhr ein Klein-LKW, der auf der Ladefläche einen DJ und eine Musikanlage mitführte, von der lautstarke Musik gespielt wurde. Dem Fahrzeug folgten rund 500 tanzende Personen („Raver“). Insgesamt wuchs der Demonstrationzug auf bis zu ca. 3.500 Personen an. Im weiteren Verlauf des Aufzugs musste die Kronenstraße komplett gesperrt und der Straßenbahnverkehr unterbrochen werden. Dann wurde aus der Menge heraus dazu aufgefordert, Häuser zu besetzen. Manche Teilnehmer_innen verummten sich. Am Zielort der Versammlung kam es zu einem tätlichen Angriff auf Polizeibeamte. Die Polizei beendete die Versammlung um 00.45 Uhr; bis dahin wurde laut Musik gespielt. Bei der Räumung kam es zu einer Beleidigung gegen die eingesetzten Polizeibeamt_innen. Die Polizei musste zur Durchführung der Räumung unmittelbaren Zwang androhen.

Die nun für den 20.09.2024 angekündigte Versammlung ist in gleicher Weise wie die demonstrativen Aktionen am 25.09.2019 und am 17.06.2023 angekündigt. Sie wird auf demselben Kanal über www.tacker.fr beworben, richtet sich offensichtlich an denselben Teilnehmer_innen-Kreis, wird ebenso als „Nachtanzdemo“ bezeichnet und soll wiederum im Stadtteil Stühlinger beginnen. Auch ist die demonstrative Aktion genauso wenig wie die vorangegangenen Versammlungen angemeldet.

Die Nachtanzdemo am 20.09.2024 ist in eine Jubiläumswoche „30 Jahre KaTS“ eingebettet. Mit KTS bzw. KaTS ist in diesem Zusammenhang der „Kulturtreff in Selbstverwaltung“ zu verstehen. Die KTS versteht sich als autonomes Zentrum in Freiburg.

Zum nicht näher bezeichneten Versammlungsort „Stühlinger-Mitte“ heißt es in der Ankündigung der Nachtanzdemo am 20.09.2024: „Folgt einfach der Musik!“. Demnach

haben sich die Verantwortlichen vorgenommen, ab spätestens 21 Uhr Musik in einer Lautstärke abzuspielen, die weit über den Versammlungsort hinaus hörbar sein wird, um den hinzukommenden Teilnehmer_innen den Weg zu weisen.

Der Stadtteil Stühlinger ist ein dicht bevölkertes Wohnviertel; die Wohnhäuser mit vier und fünf Stockwerken reichen in Form einer Blockrandbebauung bis an die Gehwegkante. Somit verbreitet sich in den relativ engen Straßen mit dichter und hoher Bebauung die Lautstärke der Musik entsprechend stark. Lediglich der Stühlinger Kirchplatz und der Eschholzpark bieten jeweils eine größere offene Fläche. Da genauere Angaben über den Startpunkt der Nachttanzdemo am 20.09.2024 fehlen, ist nicht sicher, ob diese Orte von der Nachttanzdemo tangiert werden bzw. als Ausgangspunkt dienen sollen. Zwangsläufig würde jedoch die Nachttanzdemo nach dem Verlassen des Stühlinger Kirchplatzes bzw. des Eschholzparks durch angrenzende Straßenzüge verlaufen oder den Lederleplatz erreichen. Da die Versammlung im vergangenen Jahr ebenfalls auf 21.00 Uhr angekündigt war und der Aufzug schließlich um 21.55 Uhr begann, ist auch bei der Nachttanzdemo am 20.09.2024 damit zu rechnen, dass die Musik bis weit nach 22.00 Uhr gespielt wird und somit die Nachtruhe einer großen Zahl von Anwohner_innen gestört wird.

Bei den unangemeldeten Versammlungen am 25.10.2019 und am 17.06.2023 war für die Polizei keine Versammlungsleitung erkennbar. Vertreter_innen der Gruppe waren lediglich dazu bereit, eine Aufzugsstrecke mit der Polizei abzusprechen, ohne Verantwortung für die Funktion der Versammlungsleitung zu übernehmen. Auch wurden die Absprachen von Seiten der Versammlungsteilnehmer_innen nicht eingehalten. Da nun auch die für 20.09.2024 angekündigte Versammlung nicht angemeldet wurde und der Aufruf nicht von einer namentlich zu benennenden Gruppierung erfolgte, hat die Versammlungsbehörde keine Möglichkeit, mit Vertreter_innen ein Kooperationsgespräch zu führen und im Wege von praktischer Konkordanz Regelungen zu vereinbaren, wie den von der Nachttanzdemo ausgehenden Auswirkungen beispielsweise hinsichtlich Schutz vor unzumutbaren Nachtruhestörungen begegnet werden kann.

Somit ist angesichts der Erkenntnisse aus den vorangegangenen Nachttanzdemos davon auszugehen, dass es auch bei der Nachttanzdemo am 20.09.2024 zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kommt.

2.) Rechtliche Würdigung

zu Ziffer I.:

Rechtsgrundlage für die versammlungsbeschränkende Regelung in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung ist § 15 Abs. 1 VersG. Demnach kann die zuständige Behörde die Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Das ist hier der Fall.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz gewichtiger Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Öffentliche Ordnung meint

die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung für ein gedeihliches Zusammenleben innerhalb eines bestimmten Gebietes angesehen wird.

Die Nachttanzdemo am 20.09.2024 kann ohne Beachtung der erteilten Auflagen nicht stattfinden, weil sonst die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet wäre.

Bereits die Nachttanzdemos am 25.10.2019 und am 17.06.2023 waren von Fahrzeugen begleitet, auf denen Anlagen zum Abspielen von Musik installiert waren. Wie geschildert heißt es nun im Aufruf zur vergleichbaren Versammlung am 20.09.2024, dass die Teilnehmer_innen „einfach der Musik“ folgen sollen. Demzufolge wird eine entsprechend hohe Lautstärke erforderlich sein, damit die Versammlung auch aus gewisser Entfernung, von wo aus die Versammlung noch nicht zu sehen ist, gehört werden kann. Da der Beginn der Versammlung mit „ca. 21 Uhr“ angegeben ist, werden die verantwortlichen Personen ab diesem Zeitpunkt Musik in einer solchen Lautstärke spielen, dass sie weiträumig im Stadtteil Stühlinger zu hören ist. Da aber auch die Versammlung selbst in Form einer Tanzdemo stattfinden soll, ist die Musik nicht nur dazu erforderlich, interessierten Teilnehmer_innen den Weg zum Versammlungsort zeitlich vor Beginn der eigentlichen Versammlung zu weisen. Vielmehr ist die Musik auch Mittel zum Zweck des Tanzens. Demzufolge wird die Musik nicht nur bis zum Auftakt der Kundgebung gespielt, sondern auch während eines voraussichtlich geplanten Aufzugs. So wie sich der Aufzug im vergangenen Jahr erst um 21.55 Uhr in Bewegung setzte und dann bis zur Beendigung der Versammlung durch die Polizei um 00.45 Uhr andauerte, ist auch dieses Jahr damit zu rechnen, dass die Nachttanzdemo weit über den Beginn der Nachtruhe um 22.00 Uhr hinaus mit lauter Musik verbunden sein wird.

Hinzu kommt, dass Musik zum Tanzen in Form eines „Raves“ mit starken Bässen gespielt wird, was bei der Beschallung eines dicht bebauten Wohngebiets – gerade nach 22.00 Uhr – als besonders störend empfunden wird.

Die Auflage unter Ziffer I. Nr. 1. und 2. beschränkt daher die Lautstärke der Nachttanzdemo auf die nach den geltenden Immissionsrichtwerten hinzunehmende Belastung im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit der Anwohner_innen und differenziert nach den denkbaren Orten der Versammlung auch im Falle eines Aufzugs. Da keine versammlungsspezifischen Lärmgrenzwerte existieren, sind zur Regelung der Lautsprecherstärke die allgemeinen technischen DIN-Normen wie die TA Lärm heranzuziehen, deren Maximalwerte als praxistaugliche und wissenschaftsbasierte Richtschnur für den Gesundheitsschutz dienen. Vorliegend werden die Richtwerte der Ziffer 6.3 der TA Lärm für seltene Ereignisse als Orientierung verwendet. Da die Richtwerte der TA Lärm an der nächsten schutzbedürftigen Bebauung eingehalten werden müssen, werden für den hier festgelegten Messort in fünf Metern Entfernung von der Emissionsquelle jeweils 10 dB(A) zu den Richtwerten der TA Lärm hinzuaddiert. Dies erfolgt aufgrund der Reduktion des Schalls um 10 dB(A) in Entfernung zur Emissionsquelle wie sie bei einer den Schall reflektierenden engen Umgebungsbebauung wie im Stadtteil Stühlinger zu erwarten ist. Für den Fall einer stationären Kundgebung auf dem weitläufigeren Stühlinger Kirchplatz waren auch für den Zeitraum der Nachtruhe ab 22.00 Uhr höhere Grenzwerte anzusetzen, da die Schallausbreitung mit zunehmender

Entfernung von der Wohnbebauung stark abnimmt. Bei der Festlegung der Grenzwerte ist berücksichtigt, dass sich der Inhalt und Zweck der Versammlung kritisch gerade mit dem Thema des „Boxenverbots“ und der Beschränkung nächtlichen Lärms auseinandersetzt und insoweit Lärm als Ausdruck des politischen Protestes in gewissem Umfang auch über allgemeine Regelungen der Nachtruhe hinaus hinzunehmen ist. Zugleich stellt jedoch insbesondere im Fall eines nächtlichen Aufzugs durch enge Straßen mit Wohnbebauung der Gesundheitsschutz der direkt betroffenen Anwohnerschaft als Schutzgut nach § 15 Abs. 1 VersG eine zulässige und notwendige Begrenzung des Versammlungsgrundrechts dar.

Die Begrenzung der Lautstärke ist erforderlich, um dem Schutz der Nachtruhe durchzusetzen. Ohne die Beschränkung wäre die Gefährdung der Gesundheit einer Vielzahl von Anwohner_innen im Stadtteil Stühlinger und benachbarter Stadtteile, durch die ein Aufzug stattfinden könnte, zu befürchten. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Insbesondere haben die Veranstalter_innen durch die unterbliebene Anmeldung der Versammlung eine vorherige Kooperation mit der Versammlungsbehörde bewusst vereitelt. Andere, die Versammlungsteilnehmer_innen ggf. weniger belastende Regelungen konnten deshalb nicht gemeinsam gefunden werden. Die Regelungen sind auch angemessen. Der Gesundheitsschutz der Anwohner_innen wiegt schwerer als das Recht der Versammlungsteilnehmer_innen ohne Beschränkungen der Lautstärke Musik abzuspielen. Unter Einhaltung der Lautstärkebeschränkungen kann Musik auch nach Eintreten der Nachtzeit um 22 Uhr weiterhin abgespielt werden, wodurch der besonderen Bedeutung der Versammlungsfreiheit Rechnung getragen wird.

Die verfügbaren Auflagen unter Ziffer I. Nr. 3. sind zum Schutz der Versammlungsteilnehmer_innen und unbeteiligter Dritter erforderlich. Nach der Erfahrung aus anderen Versammlungen stellen Fahrzeuge innerhalb eines Aufzugs eine unmittelbare Gefahr für Verletzungen dar, die auch tödliche Folgen haben können. Bei der Nachttanzdemo kommt als erschwerender Faktor hinzu, dass die Versammlung zur Nachtzeit (also bei Dunkelheit unter eingeschränkten Sichtverhältnissen) stattfindet. Auch angesichts der Musik, die gerade unmittelbar an den Fahrzeugen am größten ist, wären akustische Warnungen (Hupen) wirkungslos. Außerdem muss realistischere angenommen werden, dass einzelne Teilnehmer_innen unter dem Einfluss von Alkohol und/oder weiteren berauschenden Substanzen stehen, die zu einer höheren Risikobereitschaft und einer herabgesetzten Reaktionsfähigkeit führen. Es kann aber nicht hingenommen werden, dass die Sicherheit und Gesundheit von Personen durch eine mangelnde Fahrsicherheit der Fahrzeuge oder deren fehlende Absicherungen gefährdet wird. Die verfügbaren Maßnahmen sind geeignet, Gefährdungen zu verhindern. Weniger beeinträchtigende Auflagen sind nicht ersichtlich. Insbesondere fällt auch hier ins Gewicht, dass eine vorherige Kooperation mit der Versammlungsbehörde durch die unterbliebene Anmeldung vereitelt wurde. Somit war es bezüglich des Einsatzes von Fahrzeugen nicht möglich, weniger belastende Regelungen zu finden. Die Auflagen sind auch angemessen. Unter Einhaltung der Auflagen, die ein Mindestmaß an Sicherheit fordern, können Kraftfahrzeuge nach wie vor am Aufzug teilnehmen. Es ist den Versammlungsteilnehmenden insbesondere zumutbar, Fahrzeuge zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben mit Flatterband abzusichern und zu begleiten. Sollten Fahrzeuge dazu dienen, Lautsprecher zu transportieren, können diese nötigenfalls auch auf anderem Wege, z. B. zu Fuß auf einem Handwagen oder mit einem Fahrradanhänger transportiert werden.

zu Ziffer II:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung ist § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach darf die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn ein besonderes Interesse an der baldigen Realisierung des Verwaltungsaktes besteht und dieses Interesse das Interesse an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs übersteigt.

Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung besteht in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wären die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Auflagen durch einen eventuellen Widerspruch schon aus zeitlichen Gründen nicht zu vollziehen, weil die Versammlung bereits unmittelbar bevorstehend stattfinden soll. Damit würde die Gefahr für die Schutzgüter – namentlich für die körperliche Unversehrtheit der Anwohner_innen sowie der Versammlungsteilnehmer_innen und sonstigen Verkehrsteilnehmer_innen – eintreten, die durch die Auflagen gerade verhindert werden sollen.

zu Ziffer III:

Die Androhung der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist erforderlich, um die Zielsetzung dieser Allgemeinverfügung zu erreichen. Die Androhung anderer Zwangsmaßnahmen, namentlich von Zwangsgeld, ist untunlich, um die zügige Beseitigung der Störung zu erreichen.

zu Ziffer IV:

Angesichts der für den Abend des 20.09.2024 in Freiburg angekündigten Versammlung ist sicherzustellen, dass die Allgemeinverfügung rechtzeitig wirksam ist. Daher wird in der Allgemeinverfügung festgelegt, dass sie gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 7 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiburg per ortsüblicher Eilbekanntmachung in Form der Bereitstellung im Internet bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Stadt Freiburg i. Br. erhoben werden.

Da die sofortige Vollziehung der Auflagen angeordnet wurde, hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Auflagen müssen also auch im Fall eines Widerspruchs beachtet werden. Beim Verwaltungsgericht Freiburg kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Freiburg i. Br., 19.09.2024

gez. Scheuble
Amtsleiterin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.